



VERTRAG

(Öffentlichrechtlicher Anschlussvertrag)

zwischen der

Politischen Gemeinde Schlieren (Trärgemeinde)
vertreten durch den Stadtrat

und der

Politischen Gemeinde Urdorf (Anschlussgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

betreffend

Bildung und Betrieb des Betreibungskreises Schlieren/Urdorf

gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG):

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

- Art. 1 Die Stadt Schlieren und die Politische Gemeinde Urdorf bilden unter der Bezeichnung Schlieren/Urdorf auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.
Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.
- Art. 2 Sitz des Betreibungsamtes ist die Stadt Schlieren.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 3 Das Betreibungsamt Schlieren erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.
- Art. 4 Der Stadtrat der Sitzgemeinde stellt die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten an. Es gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Sitzgemeinde.¹⁾
Der Stadtrat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.¹⁾
Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 EG SchKG.
Der Stadtrat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.
- Art. 4 a ²⁾
- Art. 5 Der Stadtrat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betreibungsamt gemäss § 6 EG SchKG.
Der Stadtrat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:
- Den Standort des Betreibungsamtes,
 - die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
 - die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreismunicipalitäten gemäss Art. 6 f.

III. Rechnungswesen

- Art. 6 Die Sitzgemeinde weist die auf das Betreibungsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss Gemeindeverordnung des Kantons Zürich (VGG), Anhang 1. ¹⁾
- Art. 7 Der Kostenverleger trägt dem Verursacherprinzip Rechnung. Die eine Hälfte des Nettoaufwandes bzw. Nettoertrages wird nach Massgabe der zivilrechtlichen Einwohnerzahl (Stand 31. Dezember) und die andere Hälfte nach Anzahl Betreibungen in den beteiligten Gemeinden aufgeteilt.
- Art. 8 Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 9 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevorsteherschaften der Vertragsgemeinden.
Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.
Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
- Art. 10 Die Gemeindevorsteherschaft jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.
Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.
- Art. 11 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 12 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeindevorsteherschaften der Vertragsgemeinden Schlieren und Urdorf nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Amtsdauerbeginn 2010/2014 in Kraft.
Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Art. 13 Die Vertragsgemeinde ist verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Art. 14 Die Sitzgemeinde muss für die Übernahme des Betreibungsamtes der Vertragsgemeinde Umbauten im Stadthaus vornehmen. Die Sitzgemeinde finanziert den Umbau aus ihren eigenen Mitteln. Die Vertragsgemeinde übernimmt daran ihren Anteil an den jährlichen Folgekosten gemäss Art. 7. Die Sitzgemeinde erstellt als Grundlage für die Folgekostenberechnung eine Bauabrechnung.

Diese Bestimmung gilt auch für alle weiteren Investitionen.

Art. 15 Die Sitzgemeinde übernimmt das Personal des Betreibungsamtes der Vertragsgemeinde nach den Grundsätzen der Besitzstandswahrung.

27. August 2009

Für die Stadt Schlieren

Die Zustimmung für die Stadt Schlieren erfolgte durch Beschluss des Stadtrates Schlieren vom 2. Juni 2009.

Stadtpräsident

Stadtschreiber

.....
Peter Voser

.....
Hansruedi Kocher

Für die Gemeinde Urdorf

Die Zustimmung für die Gemeinde Urdorf erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates Urdorf vom 15. Juni 2009.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

.....
Werner Gutknecht

.....
Urs Keller

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 28. Oktober 2009 mit Beschluss Nr. 1675 genehmigt.

1) Fassung der Vertragsanpassung gemäss den Beschlüssen des Stadtrates Schlieren vom 25. August 2021 und des Gemeinderates Urdorf vom 23. August 2021.

2) Aufgehoben mit der Vertragsanpassung gemäss den Beschlüssen des Stadtrates Schlieren vom 25. August 2021 und des Gemeinderates Urdorf vom 23. August 2021.

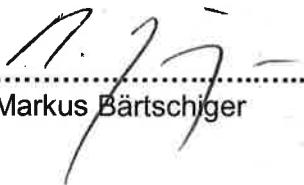
Die Vertragsanpassung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Für die Stadt Schlieren

Die Zustimmung der Vertragsanpassung für die Stadt Schlieren erfolgte durch Beschluss des Stadtrates Schlieren vom 25. August 2021.

Stadtpräsident

Stadtschreiberin


.....
Markus Bärtschiger


.....
Janine Bron

Für die Gemeinde Urdorf

Die Zustimmung der Vertragsanpassung für die Gemeinde Urdorf erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates Urdorf vom 23. August 2021.

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber


.....
Sandra Rottensteiner


.....
Urs Keller

